



## PRESSE-INFORMATION

**Toedt, Dr. Selk & Coll. GmbH**

Augustenstr. 79; 80333 München

Fon: +49 089 1 89 35 69 -0

Fax: +49 089 1 89 35 69 -19

info@TS-and-C.com / www.TS-and-C.com

### Was bringt das neue Datenschutzgesetz?

München, im August 2009 – **Die Datenschutzskandale von der Deutschen Telekom bis zu Best Western haben dazu beigetragen, dass in der letzten Sitzung des Bundestages das Datenschutzgesetz (BDSG) umfassend novelliert wurde. Viele der Neuregelungen gelten bereits am 01.09.2009. Es bleiben also nur wenige Wochen sich hierauf einzustellen!**

Die Neufassung ist wie befürchtet keine Erleichterung im Paragraphendschungel. Das ohnehin schon undurchschaubare Dickicht zum Thema Datenschutz ist weiter aufgebläht worden. Die Änderungen - so scheint es - wurden verabschiedet, ohne ein schlüssiges Gesamtkonzept. Insgesamt wurden drei Einzelreformen zusammengefasst, deren Bedeutung kurz aufgezeigt wird.

Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Scoring, also Verfahren, mit denen Kunden anhand bestimmter Merkmale automatisch bewertet werden. Die meisten Regelungen dieses Teils finden ab dem 01.04.2010 Anwendung; eine weitere tritt dann im Juni 2010 in Kraft.

Der wichtigste und dritte Teil der Neufassung des Datenschutzgesetzes gilt aber bereits ab dem 01.09.2009 und behandelt ganz unterschiedliche Aspekte:

So wurde eine eher programmatisch anzusehende Regelung betreffend des Arbeitnehmer-Datenschutzes in das BDSG aufgenommen. Relativ konkrete Vorgaben gibt es, wenn es um die Aufklärung von Straftaten geht.

Wichtig sind aber besonders Bestimmungen, die die Position des internen Datenschutzbeauftragten stärken. Zum Hintergrund: Jedes Unternehmen, das mehr als 9 Mitarbeiter beschäftigt, die automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten, muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Der interne Datenschutzbeauftragte genießt zukünftig einen Kündigungsschutz, ähnlich dem eines Betriebsrats. Dies wird sicherlich dazu führen, dass vermehrt auf externe Dienstleister zurückgegriffen wird.

Neu gefasst wurde auch die Auftragsdatenverarbeitung: Diese stellt ein bewährtes Mittel dar, Daten von Mitarbeitern oder Kunden durch Dienstleister verarbeiten zu lassen. Datenschutzrechtlich ist die Einschaltung solcher Unternehmen privilegiert, wenn dies in einer ganz bestimmten Form vertraglich vereinbart



wird. Der Gesetzgeber hat die Kriterien erstmals deutlich in das BDSG geschrieben. Es handelt sich um 10 Punkte, die zwingend eingehalten werden müssen. Ob bestehende Verträge angepasst werden müssen, ist unklar. Ein sonst üblicher Passus für die Übergangszeit wurde offensichtlich vergessen.

Auch für den Bereich Marketing und Werbung gab es Änderungen: So wurde das Listenprivileg verschärft. Das Listenprivileg ist eine Ausnahmeregelung im deutschen Datenschutzrecht, die es erlaubt, bestimmte personenbezogene Daten zu Werbezwecken zu nutzen. Die Anforderungen an eine Einwilligung wurden erhöht, sofern keine Schriftform vorliegt. Unternehmen sollten darauf achten, dass sie von ihren Kunden eine schriftliche Einwilligungserklärung erhalten.

Neu aufgenommen wurde das sogenannte „Koppelungsverbot“: Der Abschluss eines Vertrages darf von nun an nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden, wenn kein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne Einwilligung möglich ist.

Erwähnenswert ist noch die „Selbstanpranger-Pflicht“ bei Datenschutzverstößen, die eine „Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“ vorsieht. Diese greift sowohl gegenüber den Betroffenen, als auch gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Informationspflicht kann soweit gehen, dass über den Verstoß in einer mindestens halbseitigen Anzeige, in zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen informiert werden muss. Neben den erheblichen Kosten, spielt hier auch der damit verbundene Imageschaden eine wesentliche Rolle.

Ziel des Gesetzgebers war es obendrein, den Druck für die Umsetzung der Datenschutzgesetze zu erhöhen. So wurde die Bußgeldgrenze nach oben offen gelassen, auch wenn der Regelrahmen bis maximal € 300.000 gehen soll.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die Rechtslage durch die Reform nicht leichter geworden ist. Unternehmen sollten sich dem Thema annehmen, spätestens jetzt.

Wörter: 514

Zeichen (mit Leerzeichen): 3.999

## **Pressekontakt:**

**Michael Toedt**

Managing Partner  
Michael.Toedt@TS-and-C.com

**Toedt, Dr. Selk & Coll. GmbH**

Augustenstr. 79 / 80333 München  
Fon: +49 089 189 35 69 -0  
Fax: +49 089 189 35 69 -19  
[info@TS-and-C.com](mailto:info@TS-and-C.com)  
[www.TS-and-C.com](http://www.TS-and-C.com)





## Autoren:

**Dipl.-Betriebswirt Michael Toedt** ist geschäftsführender Gesellschafter der Toedt, Dr. Selk & Coll. GmbH in München. Die Firma hat sich auf die Bereiche Marketing-Technologie, Beratung und Datenschutz für Tourismusunternehmen spezialisiert. Herr Toedt war vor seiner jetzigen Tätigkeit Regional Vice President der SANSORA INTERNATIONAL und begleitete diverse Hotelgesellschaften bei der Erstellung zentraler Kunden- und Marketingdatenbanken. Aufgewachsen im elterlichen Hotelbetrieb, absolvierte er nach Beendigung einer kaufmännischen Ausbildung eine Lehre zum Koch und arbeitete unter anderem im Sterne-Restaurant des Hotel Königshof in München. 1995 begann er ein BWL-Studium an der Fachhochschule München und besuchte während dieser Zeit auch die Cornell University, NY. Nach einer zweijährigen Bertätigkeit begann der diplomierte Betriebswirt bei der Augsburger lebensart global networks AG. Neben seiner Tätigkeit bei Toedt, Dr. Selk & Coll. ist Michael Toedt Lehrbeauftragter an der Hochschule München zum Thema „CRM in der Hotellerie“.

Kontakt: [Michael.Toedt@TS-and-C.com](mailto:Michael.Toedt@TS-and-C.com)

**Dr. Jur. Robert Selk** ist Gesellschafter von TS&C und Partner der Kanzlei Dr. Schmid, Dr. Selk & Hoffmann in München. Seine Promotion fertigte er im Bereich des Internet- und Datenschutzrechts an. Es folgte ein Master-Aufbaustudium im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht (Master of Law, LL.M.). Dr. Selk ist u.a. Mitglied der Arbeitsgruppe IT-Recht des deutschen Anwaltvereins, der deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI), der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) sowie des Deutschen Datenschutzvereins (DVD). Dr. Selk ist außerdem Fachanwalt für IT-Recht, seine Tätigkeit betrifft schwerpunktmäßig das Computer-, Internet- und Datenschutzrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz/ Urheberrecht. Dr. Selk ist in verschiedenen Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter, als Gastdozent der Universität Augsburg im Bereich E-Commerce sowie als Dozent der Akademie für Unternehmensführung der Handwerkskammer Oberbayern tätig.

Kontakt: [Robert.Selk@TS-and-C.com](mailto:Robert.Selk@TS-and-C.com)



## Unternehmensprofil:

Das Unternehmen Toedt, Dr. Selk & Coll. GmbH (TS&C) bietet für die Hotellerie ein **kundenwertorientiertes Customer-Relationship-Management (CRM)**. Hierfür wurde die Spezial-Software daily-point entwickelt, die in Kombination mit einer umfassenden Beratung und Betreuung angeboten wird. Das Ergebnis ist ein kosteneffizientes und messbares Kundenbindungs-Management mit dem Ziel Stammgäste zu halten, Potenziale zu erkennen und ehemalige loyale Kunden zurückzugewinnen.

TS&C macht somit das vorhandene **"Gast-Daten-Kapital"**, das in der Regel ungenutzt in den Systemen eines Hotels vorhanden ist, durch eine **Kombination aus Technologie und Beratung** nutzbar. Daneben ist der Datenschutz der dritte Schwerpunkt von TS&C.

TS&C wurde im Januar 2005 in München gegründet und ist mittlerweile in acht Ländern tätig. Der Preferred Partner des Hotelverbands Deutschland (IHA) zählt die führenden Unternehmen der Branche zu seinen Kunden, wie **InterContinental, Hilton, Lindner, Maritim Hotels** oder Einzelbetriebe wie das Park Hotel Bremen oder das Sporthotel Alpenrose in Österreich.